

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. Mai 2013

A. Problem und Ziel

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 7. Mai 2013, 2 BvR 909/06, entschieden, dass die Ungleichbehandlung von Verheirateten und Lebenspartnern in den §§ 26, 26b, 32a Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes zum Ehegattensplitting mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar ist.

B. Lösung

Mit dem Gesetz sind die einkommensteuerrechtlichen Vorschriften zu Ehegatten und Ehen nach Maßgabe des o. g. Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben

(Steuermehr-/mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2013	2014	2015	2016	2017
Insgesamt	-55	-175	-40	-65	-70	-70
Bund	-27	-81	-22	-31	-33	-33
Länder	-20	-69	-17	-24	-27	-27
Gemeinden	-8	-25	-6	-10	-10	-10

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Für die rückwirkende Korrektur der noch offenen Fälle entsteht den Steuerverwaltungen der Länder ein geringfügiger einmaliger Mehraufwand.

E. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. Mai 2013

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) Die Regelungen dieses Gesetzes zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.“
2. In § 52 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) § 2 Absatz 8 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 2013

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Rainer Brüderle und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 7. Mai 2013, 2 BvR 909/06, entschieden, dass die Ungleichbehandlung von Verheirateten und Lebenspartnern in den Vorschriften der §§ 26, 26b, 32a Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zum Ehegattensplitting nicht mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) vereinbar ist.

I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetz sind die einkommensteuerrechtlichen Vorschriften zu Ehegatten und Ehen nach Maßgabe des o. g. Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.

II. Alternativen

Keine.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Einkommensteuergesetzes aus Artikel 105 Absatz 2 i. V. m. Artikel 106 Absatz 3 GG, da das Steueraufkommen dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelung ist verfassungsrechtlich geboten. Unvereinbarkeiten mit höherrangigem Recht sind nicht zu erkennen.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Zusammenveranlagung für Lebenspartner wirkt verwaltungsvereinfachend, weil unter anderem Unterhaltsaufwendungen innerhalb der Lebenspartnerschaft nicht mehr gesondert geltend gemacht und nachgewiesen werden müssen. Statt zwei Steuererklärungen muss nur noch eine gemeinsame Erklärung abgegeben werden.

2. Haushaltsausgaben

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr					
				2013	2014	2015	2016	2017	
1	<u>§ 2 Abs. 8 EStG</u> Rückwirkende Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit der Ehe für alle noch offenen Fälle	Insg.	-	- 150	-	-	-	-	-
		EST	-	- 140	-	-	-	-	-
		LSt	-	-	-	-	-	-	-
		SolZ	-	- 10	-	-	-	-	-
		Bund	-	- 70	-	-	-	-	-
		EST	-	- 60	-	-	-	-	-
		LSt	-	-	-	-	-	-	-
		SolZ	-	- 10	-	-	-	-	-
		Länder	-	- 59	-	-	-	-	-
		EST	-	- 59	-	-	-	-	-
		LSt	-	-	-	-	-	-	-
		Gem.	-	- 21	-	-	-	-	-
		EST	-	- 21	-	-	-	-	-
LSt	-	-	-	-	-	-	-		
2	<u>§ 2 Abs. 8 EStG</u> Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit der Ehe	Insg.	- 55	- 25	- 45	- 65	- 70	- 70	
		EST	- 25	.	- 15	- 30	- 30	- 30	
		LSt	- 25	- 25	- 25	- 30	- 35	- 35	
		SolZ	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5	
		Bund	- 27	- 11	- 22	- 31	- 33	- 33	
		EST	- 11	.	- 6	- 13	- 13	- 13	
		LSt	- 11	- 11	- 11	- 13	- 15	- 15	
		SolZ	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5	
		Länder	- 20	- 10	- 17	- 24	- 27	- 27	
		EST	- 10	.	- 7	- 12	- 12	- 12	
		LSt	- 10	- 10	- 10	- 12	- 15	- 15	
		Gem.	- 8	- 4	- 6	- 10	- 10	- 10	
		EST	- 4	.	- 2	- 5	- 5	- 5	
LSt	- 4	- 4	- 4	- 5	- 5	- 5			
3	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	- 55	- 175	- 45	- 65	- 70	- 70	
		EST	- 25	- 140	- 15	- 30	- 30	- 30	
		LSt	- 25	- 25	- 25	- 30	- 35	- 35	
		SolZ	- 5	- 10	- 5	- 5	- 5	- 5	
		Bund	- 27	- 81	- 22	- 31	- 33	- 33	
		EST	- 11	- 60	- 6	- 13	- 13	- 13	
		LSt	- 11	- 11	- 11	- 13	- 15	- 15	
		SolZ	- 5	- 10	- 5	- 5	- 5	- 5	
		Länder	- 20	- 69	- 17	- 24	- 27	- 27	
		EST	- 10	- 59	- 7	- 12	- 12	- 12	
		LSt	- 10	- 10	- 10	- 12	- 15	- 15	
		Gem.	- 8	- 25	- 6	- 10	- 10	- 10	
		EST	- 4	- 21	- 2	- 5	- 5	- 5	
LSt	- 4	- 4	- 4	- 5	- 5	- 5			

Anmerkungen:¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Für die rückwirkende Korrektur der noch offenen Fälle entsteht den Steuerverwaltungen der Länder ein geringfügiger einmaliger Mehraufwand.

3. Weitere Kosten

Keine.

4. Weitere Gesetzesfolgen

Lebenspartner nehmen an der pauschalierenden Regelung des Splitting-Verfahrens teil. Unterhaltsaufwendungen für den Lebenspartner, die Lebenspartnerin müssen nicht mehr nachgehalten und für den steuerlichen Abzug im Einzelnen nachgewiesen werden.

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz liegt in Bezug auf die Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie 6, 10, 18 und die Managementregeln 7 und 9 vor.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 8 – neu)

Die Neuregelung beseitigt die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 7. Mai 2013, 2 BvR 909/06, festgestellte Ungleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnern in den §§ 26, 26b, 32a Absatz 5 EStG und stellt als Generalnorm die Gleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnern für das gesamte Einkommensteuergesetz sicher.

Zu Nummer 2 (§ 52 Absatz 2a – neu)

Die Anwendung der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften zum Ehegattensplitting auch auf Lebenspartnerschaften ist nach den Vorgaben des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts rückwirkend zum Zeitpunkt der Einführung des Instituts der Lebenspartnerschaft in 2001 für Lebenspartner einzuführen, deren Veranlagung noch nicht bestandskräftig durchgeführt sind.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Änderungen des Einkommensteuergesetzes treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

